



DEUTSCHER TOURISMUSVERBAND E. V.

Der DTV informiert:

Bei der Werbung für Ferienwohnungen/-häuser, Privatzimmer sowie Pauschalangeboten ist stets die Preisangabenverordnung (PAngV) zu beachten

Die Preisangabenverordnung (PAngV) ist eine Verbraucherschutzvorschrift und begründet die Preisauszeichnungspflicht beim Angebot von Waren und Leistungen gegenüber Endverbrauchern.

Bei gewerbs- oder geschäftsmäßigen Angeboten von Leistungen und Waren an Endverbraucher sind stets **Endpreise** anzugeben (**§ 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV**). Dies dient der **„Preisklarheit“** und **„Preiswahrheit“** und soll dem Endverbraucher die Möglichkeit eines optimalen Preisvergleiches geben.

Auch beim Angebot oder bei der Werbung für Ferienwohnungen/-häuser, Privatzimmer und Pauschalen sind sowohl bei der Angabe des Endpreises als auch bei der Darstellung des Endpreises die Vorschriften der Preisangabenverordnung (PAngV) zu berücksichtigen. Die Nichtbeachtung der PAngV stellt ein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht dar und kann zu einer Abmahnung führen oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Dem DTV sind in letzter Zeit Fälle mit Angeboten bzw. Werbemaßnahmen von Vermietern bekannt geworden, die durch die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. abgemahnt wurden, weil bei der Angabe von **„von-bis Preisen“** saisonale Unterschiede in der Preisgestaltung nicht kommuniziert wurden.



DEUTSCHER TOURISMUSVERBAND E. V.

Folgendes ist zu beachten:

1. Angabe des Endpreises

Unter dem Endpreis ist der tatsächlich zu zahlende Preis einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu verstehen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV). Die Verpflichtung der Endpreisangabe soll verhindern, dass der Endverbraucher seine Preisvorstellung anhand von Teil- oder Einzelpreisen selbst bilden muss.

Der **Endpreis** im Rahmen einer **Werbung für Ferienwohnungen/-häuser sowie Privatzimmern** entspricht nur dann den Vorschriften der PAngV, **wenn alle Preisbestandteile, wie zu zahlende Nebenkosten für Strom, Wasser, Gas und Heizung sowie die von vornherein festgelegten verbrauchsunabhängigen Kosten für Bettwäsche und Endreinigung im Endpreis enthalten sind**. So auch schon entschieden im Urteil des BGH (6. Juni 1991 I ZR 291/89 abgedruckt in NJW 1991, S. 2706).

Dies besagt jedoch nicht, dass Nebenkosten für Heizung, Strom, Gas und Wasser nicht auch nach dem Verbrauch abgerechnet werden können. **Bei einer verbrauchsabhängigen Abrechnung ist dann der Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten z.B. durch einen Zähler erforderlich.**

Die Kurtaxe ist gesondert auszuweisen.

2. Richtige Darstellung des Endpreises

a) Angebote und Werbung von Tourismusorganisationen

Hier ist grundsätzlich zu beachten, will die Tourismusorganisation nur eine Angebotsübersicht geben, sind die Anforderungen an die richtige Preisangabe geringer als bei einem individuellen Angebot. Je konkreter das Angebot, desto differenzierter muss auch die Endpreisangabe sein.

aa) Gastgeberverzeichnisse/Kataloge



DEUTSCHER TOURISMUSVERBAND E. V.

- Die Angabe eines **”von-bis Preises”** im Gastgeberverzeichnis ist grundsätzlich zulässig. Es ist jedoch dringend anzuraten, **saisonale Preisunterschiede zu kommunizieren**. Denn nur dann hat der Gast die Möglichkeit, Preise optimal zu vergleichen. Der DTV empfiehlt insoweit die Angabe von 3 Saisonzeiten.

Beispiel (Angebot für eine Ferienwohnung):

Vorsaison	Hauptsaison	Nebensaison
50-80 €	80-100 €	50-80 €

In diesem Fall sind die Saisonzeiträume im Gastgeberverzeichnis anzugeben, beispielsweise: VS: Januar-Mai, HS: Juni-August, NS:September-Dezember, über Weihnachten, Silvester, Ostern, Pfingsten und an gesetzlichen Feiertagen gelten HS-Preise.

- Die Bezeichnung **„Preis auf Anfrage“** sowie die Angabe eines **„ab“ Preises** im Gastgeberverzeichnis stellen **keinen Verstoß gegen die PAngV** dar und kann ebenfalls verwendet werden.

bb) Internet

- Bei Werbung und Angeboten im Internet gilt, dass die Angabe eines **”von-bis Preises” dann zulässig ist, wenn es sich lediglich um die Übersicht eines Angebots handelt**. Je individueller das Angebot ist, um so konkreter müssen auch die Preisangaben sein (Saisonzeiten, Rabatte, Mindestmietdauer, Nebenkosten etc.)
- **Ein konkretes Angebot ist stets mit einem konkreten Endpreis zu kommunizieren**, wobei auch mitgeteilt werden muss, für welche Zeiträume das Angebot gilt und welche Zeiträume vom Angebot ausgeschlossen sind (z.B. gilt nicht vom 22.12.- 6.01). Werden Angebotseinschränkungen nicht ausdrücklich kommuniziert, liegt ein Verstoß gegen die PAngV vor.



DEUTSCHER TOURISMUSVERBAND E. V.

Hinweis: Hält sich ein Vermieter regelmäßig nicht an die im Gastgeberverzeichnis oder Internet angegebene Spanne des "von-bis Preises", so liegt wettbewerbswidrige Werbung vor, die zu einer Abmahnung des Vermieters führen kann.

b) Angebote und Werbung von Vermietern für Ferienwohnungen/-häuser und Privatzimmer (Hausprospekt oder Internet)

Bei Werbung und Angeboten durch den Vermieter sind **grundsätzlich "von-bis Preise"**

unzulässig. Der Vermieter muss einen **konkreten Preis angeben**; dieser Preise kann jedoch nach Saisonzeiten gestaffelt werden, wenn die Zeiträume für die der **Saisonpreis** gilt, genau kommuniziert werden. Erfolgt diese Angabe nicht, so stellt dies einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung dar und es droht eine Abmahnung.

Beispiel 1:

Vorsaison	Hauptsaison	Nebensaison
80 €	100 €	80 €

Beispiel 2:

FeWo Typ A			FeWo Typ B			FeWo Typ C		
VS	HS	NS	VS	HS	NS	VS	HS	NS
80 €	100€	80€	90€	110€	90€	100€	120€	100€

(VS: Januar-Mai, HS: Juni-August, NS:September-Dezember, über Weihnachten, Silvester, Ostern, Pfingsten und an gesetzlichen Feiertagen gelten HS-Preise).

- Wird die Ferienwohnung/-haus oder das Privatzimmer mit Preisen beworben, die sich nach der **Anzahl der Personen** richten, so ist mitzuteilen, für wie viele Personen der angegebene Preis gilt. Die Kosten für jede weitere Person sind gesondert aufzuführen.
- Bei der Angabe von **Tagespreisen** ist zu berücksichtigen, dass diese Angabe stets auf eine tageweise Vermietung schließen lässt. Besteht eine Mindestmietdauer für das Objekt, so muss diese ausdrücklich kommuniziert werden.



DEUTSCHER TOURISMUSVERBAND E. V.

- Bei Werbung im Rahmen einer **Zeitungsannonce** ist beim Angebot von mehreren Objekten (Beispiel: Werbung bezieht sich auf mehrere Wohnungen) die Angabe eines **”ab-Preises”** zulässig, wobei hinsichtlich näherer Preisinformation auf die Internetseite des Vermieters oder auf eine telefonische Preisauskunft seitens des Vermieters verwiesen werden sollte.

c) Angebote und Werbung für Pauschalangebote Die vorgenannten Grundsätze zur Preisdarstellung gelten nicht nur bei dem Angebot von Beherbergungsleistungen, sondern auch beim Angebot von Pauschalen. Auch hier gilt der Grundsatz: **Je konkreter das Angebot, desto differenzierter muss die Endpreisangabe sein.**

Ansprechpartner: Marita Werres Tel: 0228/ 985 22 19
E-Mail: werres@deutschertourismusverband.de